

## Anlage 1

### Begründung des Gemeindeanteils

<u>Verkehrsanlage:</u>	Die Verkehrsanlage Sandfeldweg/Dr.-Sammelweis-Straße im Bereich zwischen der Adolf-Kolping-Straße und der Speyerdorfer Straße in Neustadt an der Weinstraße
<u>Maßnahme:</u>	Erneuerung der Straßenbeleuchtung
<u>Besonderheit:</u>	Bei dem Ausbau der Teileinrichtung Straßenbeleuchtung wird nur der fußläufige Verkehr berücksichtigt.

### Überlegungen zur Bestimmung des Anlieger- und Durchgangsverkehrs in der Verkehrsanlage

#### Allgemein:

Bei der im östlichen Stadtteil gelegenen ca. 680 m langen Verkehrsanlage Sandfeldweg/Dr.-Sammelweis-Straße in Neustadt an der Weinstraße handelt es sich um eine Gemeindestraße, die vollständig in der Baulast der Stadt Neustadt an der Weinstraße liegt. Sie fungiert sowohl als Wohn- als auch als innerörtliche Verbindungsstraße. Die Verkehrsanlage Sandfeldweg/Dr.-Sammelweis-Straße zweigt östlich von der Adolf-Kolping-Straße und nördlich von Speyerdorfer Straße ab.

Die Verkehrsanlage erschließt 67 Grundstücke, die überwiegend ein- oder zweigeschossig bebaut sind, teilweise mit mehreren Wohneinheiten. Im vorderen Bereich befindet sich ein Kindergarten, im mittleren Bereich eine Versammlungsstätte des Freikirchlichen Bundes der Gemeinde Gottes e.V.

Nach Norden zweigen die Berliner Straße und die Alfred-Delp-Straße ab, nach Süden die Otto-Dill-Straße, nach Osten die Geschwister-Scholl-Straße und nach Westen die Heinrich-Strieffler-Straße.

#### Anliegerverkehr:

Die Straße wird mit Blick auf den fußläufigen Verkehr ganz überwiegend von Anliegerverkehr frequentiert. Der Ziel- und Quellverkehr des Kindergartens sowie der Versammlungsstätte des Freikirchlichen Bundes der Gemeinde Gottes e.V. ist dem Anliegerverkehr zuzurechnen.

#### Durchgangsverkehr:

Es ist nur von geringem fußläufigem Durchgangsverkehr auszugehen. Markante Ziele in der näheren Umgebung, die einen erhöhten Durchgangsverkehr auslösen könnten, sind nicht erkennbar.

#### Ergebnis:

Der Gemeindeanteil wird vorliegend mit

25 v. H. – geringer Durchgangsverkehr, aber ganz überwiegender Anliegerverkehr – bewertet (vgl. auch OVG RP, Beschluss vom 15.12.2005 – 6 A 11220/05.OVG).